

ANLAGE C-1

FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

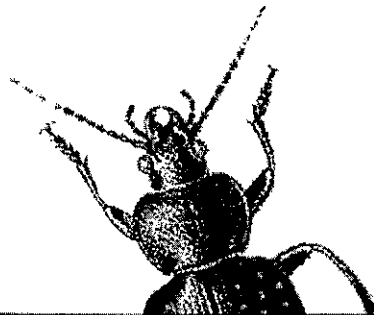
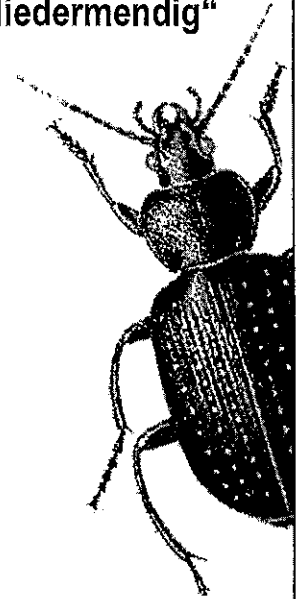
**Verfüllung eines Altbergbaus
„An den Mühlsteinen“
in Mayen, Landkreis Mayen-Koblenz**

Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 5609-301

„Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“

und das Vogelschutzgebiet 5609-401

„Unteres Mittelrheingebiet“



Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

**Verfüllung eines Altbergbaus
„An den Mühlsteinen“
in Mayen, Landkreis Mayen-Koblenz**

**Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 5609-301
„Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“
und das Vogelschutzgebiet 5609-401
„Unteres Mittelrheingebiet“**

Gutachten im Auftrag der
MAYKO Natursteinwerke GmbH & Cie. KG, Mayen

Bearbeiter:
Dr. Thomas Esser
Dr. Claus Albrecht
Dipl.- Forstw. Markus Hanft
Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Dipl.- Biol. Horst Klein

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Lütticher Str. 32
50674 Köln
www.kbff.de

Köln, im November 2016

Inhalt

1. Anlass	3
2. Beschreibung der Schutzgebiete und Erhaltungsziele	4
2.1 FFH-Gebiet 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“	4
2.2 Vogelschutzgebiet 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“.....	6
3. Projektbeschreibung und Wirkfaktoren	8
3.1 Projektbeschreibung.....	8
3.2 Wirkfaktoren	10
4. Beschreibung des Betrachtungsraumes (Vorhabensbereich und Umgebung)	12
4.1 Datengrundlage.....	12
4.2 Vorkommen von für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes relevanten Arten im Betrachtungsraum	13
4.2.1 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	13
4.2.2 Weitere für die Erhaltungsziele relevante Tierarten.....	13
4.3 Vorkommen von für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes relevanten Arten im Betrachtungsraum	15
5. Beeinträchtigungen von für die Schutzgebiete maßgeblichen Arten	16
5.1 Beeinträchtigungen von für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes relevanten Arten .	16
5.1.1 Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	16
5.1.2 Weitere für die Erhaltungsziele relevante Tierarten.....	17
5.2 Beeinträchtigungen von für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes relevanten Arten.....	18
6. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	20
7. Zusammenfassung und Fazit	22
7.1 Darstellung und Bewertung der Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“	22
7.2 Darstellung und Bewertung der Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“	22
8. Literatur	24
9. Anhang: Fundpunkte und Ergebnisse Erfassungen	26

1. Anlass

Die Europäischen Naturschutzrichtlinien Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG, AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 103) von 1979 und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/93/EWG, AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 206) von 1992 verpflichten die Mitgliedsstaaten der EU, ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten einzurichten, das als Schutzgebietssystem NATURA 2000 bezeichnet wird. Dieses Schutzgebietsnetz besteht aus nach den Kriterien der FFH-Richtlinie ausgewiesenen „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung“ für bestimmte Lebensraumtypen und Arten sowie aus nach den Kriterien der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen „besonderen Schutzgebieten“ für bestimmte Vogelarten.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie dürfen Eingriffe nicht zu einer „erheblichen Beeinträchtigung“ der Erhaltungsziele in den Gebieten führen. Dabei müssen auch Maßnahmen oder Projekte in der Umgebung der Schutzgebiete berücksichtigt werden, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele haben könnten („Umgebungsschutz“). Artikel 6 der FFH-Richtlinie findet seine Entsprechung in § 34 des zuletzt 2009 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes und wird in § 18 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015 umgesetzt.

Die Firma MAYKO Natursteinwerke GmbH & Cie. KG plant die Verfüllung eines Altbergbaus im Bereich „An den Mühlsteinen“ und anschließend die Errichtung eines Parkplatzes auf der verfüllten Fläche.

Die Vorhabensfläche liegt im Randbereich einer Teilfläche des FFH-Gebietes 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ und einer Teilfläche des Vogelschutzgebietes 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“. In der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung werden Auswirkungen der geplanten Verfüllung und der Anschlussnutzung auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet bzw. auf die jeweiligen gebietsbezogenen Erhaltungsziele ermittelt und bewertet.

2. Beschreibung der Schutzgebiete und Erhaltungsziele

2.1 FFH-Gebiet 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“

Die Beschreibung des FFH-Gebietes 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ im Steckbrief (LFU 2016) lautet wie folgt:

„Die unterirdischen Grubenfelder sind im Zuge des Basaltabbaus zur Gewinnung von Mühlsteinen entstanden. Im Niedermendiger Grubenfeld bildeten sich auf diese Weise große Hallen, die sich bis unter den Ort Niedermendig ausdehnen. Hier wurde unter anderem Bier gelagert, das durch die großflächige Verdunstung des sich auf der schaumigen Lava ausbreitenden Sickerwassers gleichbleibend kühl blieb. Im Gebiet Mendig nutzten dies zeitweilig 23 Brauereien. Die Höhlen wurden im Regelfall von Kellern aus erschlossen. Das Bier wurde als "Niedermendiger Felsenbier" berühmt.

Der Abbau vulkanischer Gesteine fand auch im Tagebau statt und hat die Umgebung der Grubenfelder ebenfalls nachhaltig geprägt. So finden sich hier Trockenrasenfragmente, trockenwarme Ruderaffuren und ausgedehnte Vorwald- und Gebüschstadien in bunter, zufälliger Anordnung. Solche Strukturen ziehen eine große Vielzahl und Vielfalt an Insektenarten an. Daher bietet das Gebiet ideale Nahrungsreviere für die Fledermäuse. Die unterirdischen Basaltgruben gelten als eines der bedeutendsten Quartiere für Fledermäuse in Mitteleuropa, in dem zeitweise bis zu 100.000 Individuen anzutreffen sind. Der Einzugsbereich der Basaltgruben reicht über Rheinland-Pfalz und Deutschland hinaus, so dass ihnen eine gesamteuropäische Bedeutung zukommt. Bisher wurden 16 Fledermausarten in den Gruben nachgewiesen.“

Die Kurzcharakteristik laut Datenblatt (LUWG 2012) lautet wie folgt:

„Äußerst reich strukturiertes, stillgelegtes Basaltabbaugelände; teils Ausbildung von Trockenrasen und trockenwarmen Ruderaffuren unterschiedlicher Sukzessionsstadien. Ausgedehnte Stollensysteme.“

In der Rubrik „Sonstiges“ wird angeführt:

„Funktionaler Verbund mit den Nahrungshabitaten im Umfeld (Vorwaldstadien, Ruderaffuren und Magerrasen“.

Die Schutzwürdigkeit wird wie folgt begründet:

„Sammelplatz für zahlreiche bestandsgefährdete Fledermausarten mit mitteleuropäischer Bedeutung. Schutz der Höhlensysteme und ihrer spezifischen Fauna.“

Das Schutzgebiet besteht laut Datenblatt aus Fels- und Rohbodenkomplexen (60%), Gebüsch-/Vorwaldkomplexen (30%) und Mischwaldkomplexen (10%). Es ist 153 ha groß.

Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind laut Gebietssteckbrief (LFU 2016), Datenblatt (LUWG 2012) und Anlage 1 zum LNatSchG vom 6.10.2015 (zu § 17 Abs. 2) im Gebiet nicht bekannt.

Angaben zu Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 1: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 5601-301 laut Steckbrief (LFU 2016) und Datenblatt (LUWG 2012).

Status: u unbekannt, w Überwinterungsgast wandernd/rastend. **Populationsgröße:** p vorhanden (ohne Einschätzung, present). **Erhaltungszustand:** A sehr guter Erhaltungszustand.

Art	Status laut Datenblatt	Population laut Datenblatt	Erhaltungszustand laut Datenblatt
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	u	p	A
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	w	1.001-10.000	A
Mopsfledermaus <i>Barbastellus barbastellus</i>	u	p	A
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	u	51-100	A

Erhaltungsziele

In der Landesverordnung (LVO) zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008 ist in der Anlage 1 folgendes Erhaltungsziel aufgeführt:

„Erhaltung oder Wiederherstellung großer und ungestörter Fledermausquartiere“.

Managementplan

Ein Managementplan liegt für das FFH-Gebiet nicht vor.

Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Aufgrund der besonderen Funktion des FFH-Gebietes als Sammelplatz und Quartiergebiet von Fledermausarten sind Funktionsbeziehungen zu weiteren FFH-Gebieten zu vermuten, in denen Vorkommen der für das Schutzgebiet maßgeblichen Arten erfasst sind.

Im Fall der Bechsteinfledermaus sind Funktionsbeziehungen zu nahegelegenen Schutzgebieten zu erwarten, da die Art als Kurzstreckenwanderer keine weiten Strecken zwischen Sommer- und Winterquartieren zurücklegt (max. 40 km, LFU 2015a). In Frage kommen z.B. die Gebiete 5509-301 „NSG Laacher See“ und 5509-302 „Vulkankuppen am Brohlbachtal“, in denen die Art gemeldet ist.

Im Fall der Mopsfledermaus, die ebenfalls relativ ortstreu ist (Wanderbewegungen zwischen Sommer- und Winterquartieren max. ca. 20 km) sind ebenfalls funktionale Beziehungen zu Vorkommen im näheren Umfeld zu vermuten. Im 20 km-Umkreis sind aber keine FFH-Gebiete mit Meldungen der Mopsfledermaus vorhanden.

Im Fall des Großen Mausohrs und der Teichfledermaus sind Funktionsbeziehungen über größere Entfernungen zu vermuten, da Wanderungen zu Winterquartieren über bis zu 200 km (Großes Mausohr) bzw. bis über 300 km (Teichfledermaus) erfolgen (LFU 2015b). Dementsprechend sind Beziehungen zu FFH-Gebieten mit Wochenstuben des Großen Mausohrs in der Eifel, in den Tälern von Rhein und Mosel und weit darüber hinaus zu erwarten, weiterhin zu Gebieten mit Sommervorkommen der Teichfledermaus in Rheinland-Pfalz und darüber hinaus (in Rheinland-Pfalz sind keine Wochenstuben bekannt, diese finden sich v.a. in den Niederlanden und Norddeutschland, LFU 2015b).

2.2 Vogelschutzgebiet 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“

Die Beschreibung des Vogelschutzgebietes 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“ im Steckbrief (LFU 2010) lautet wie folgt:

„Das vulkanisch geprägte Gebiet ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Steinbrüchen (zumeist Bimsentnahme). Die dabei entstehenden Steilwände sind wichtige Strukturelemente zur Horstanlage für den Uhu.“

Das Gebiet beherbergt die größte Brutpopulation des Uhus (ca. ein Viertel) in Rheinland-Pfalz.“

Das Schutzgebiet besteht laut Datenblatt aus Laubwaldkomplexen (48%), Acker- und Grünlandkomplexen (16 bzw. 15%), anthropogen überformten Biotopkomplexen (13%) sowie geringen Anteilen von Fels- und Rohbodenkomplexen (5%), Gebüsch-/Vorwaldkomplexen (3%) und Binnengewässern (<1%).

Das Schutzgebiet ist 2.067 ha groß.

In der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015) sind die Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) und die jeweiligen Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Für das Gebiet 5609-301 „Unteres Mittelrheingebiet“ werden folgende Arten angegeben:

Arten nach Artikel 4 Absatz 1: Uhu (H), Neuntöter, Heidelerche,

Arten nach Artikel 4 Absatz 2: Steinschmätzer.

„(H)“ bedeutet Hauptvorkommen, d.h. die Art ist laut LVO für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch.

In der folgenden Tabelle sind die Angaben des Datenblattes (LUWG 2010) und der Anlage 2 zum LNatSchG RLP zu wertgebenden Arten laut Vogelschutzrichtlinie zusammengestellt.

Tabelle 2: Arten nach Anhängen der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“ laut Datenblatt (LUWG 2010) und Anlage 2 zum LNatSchG RLP.

Status: n Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare). **Populationsgröße:** p vorhanden (ohne Einschätzung, present), **Erhaltungszustand:** A sehr guter Erhaltungszustand, C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Art	Status laut Datenblatt	Popula- tion laut Datenblatt	Erhaltungszustand laut Datenblatt	Status laut Anlage 2 LNatSchG RLP
Uhu <i>Bubo bubo</i>	n	25	A	Hauptvorkommen
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	n	p	keine Angabe	Kein Hauptvorkommen
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	n	< 5	C	Kein Hauptvorkommen
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	n	< 2	C	Kein Hauptvorkommen
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	n	p	keine Angabe	nicht aufgeführt

Erhaltungsziele

Entsprechend der Einstufung als Art mit „Hauptvorkommen“ in dem Vogelschutzgebiet in Anlage 2 zum LNatSchG RLP ist der Uhu die maßgebliche Art für die Bestimmung der Erhaltungsziele.

In der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 ist in der Anlage 3 folgendes Erhaltungsziel für das Vogelschutzgebiet 5609-401 formuliert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung des strukturreichen Offen- und Halboffenlandes als Jagdhabitat sowie von Bruthabitaten (Brutwände)“.

Managementplan

Ein Managementplan liegt für das Vogelschutzgebiet nicht vor.

Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Die im Vogelschutzgebiet 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“ erfasste Teilpopulation des Uhus steht in räumlich funktionalen Beziehungen zu Teilpopulationen in der Umgebung, die zum Teil ebenfalls in Vogelschutzgebieten erfasst sind, z.B. in den Gebieten 5507-401 „Ahrgebirge“, 5706-401 „Vulkaneifel“, 5711-401 „Mittelrheintal“ und 5809-401 „Mittel- und Untermosel“.

3. Projektbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1 Projektbeschreibung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Verfüllung eines aus dem Bergrecht entlassenen Altbergbaus. Auf der verfüllten Fläche soll anschließend ein Parkplatz errichtet werden. Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

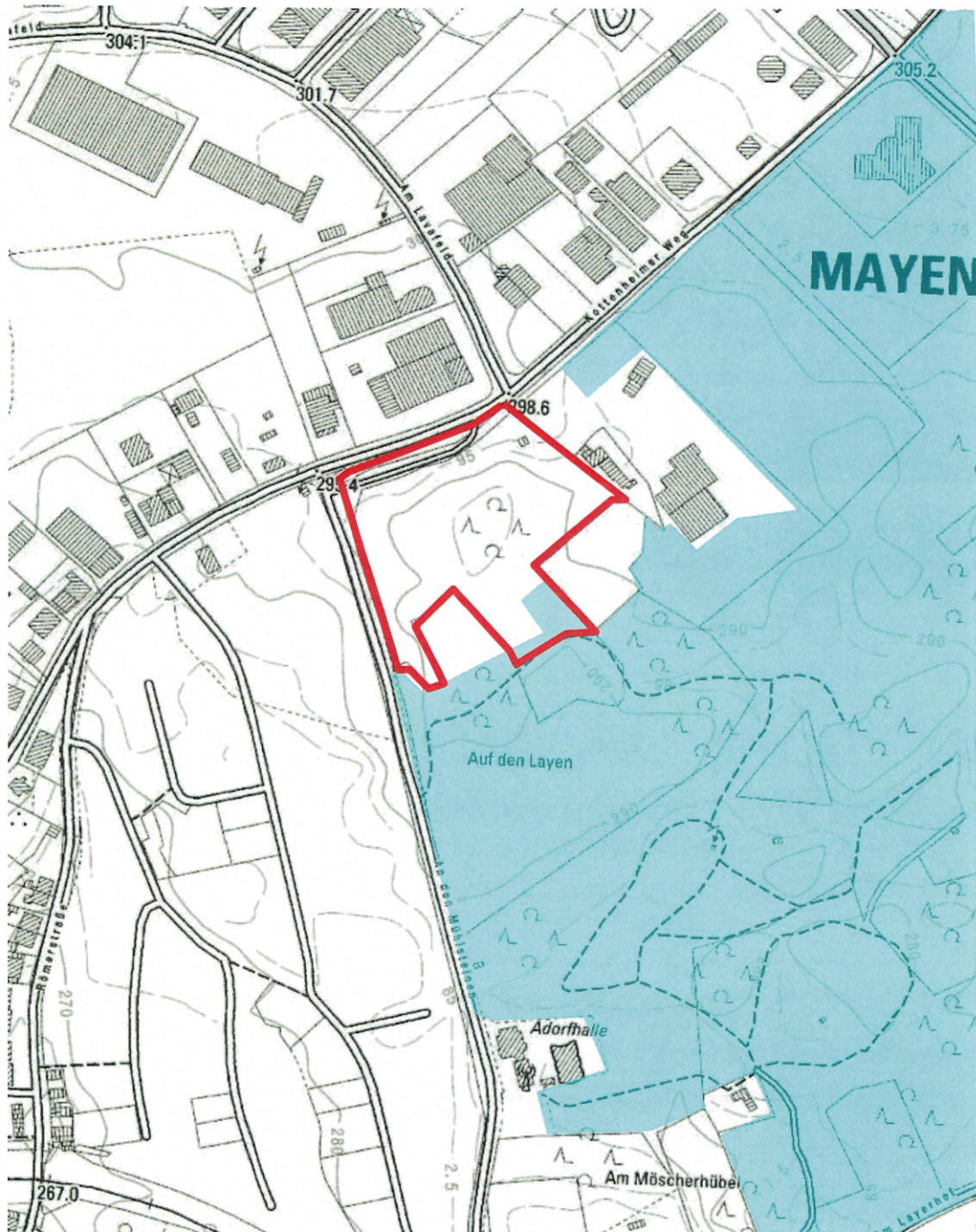


Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereiches (Eigentumsflächen der MAYKO Natursteinwerke GmbH & Cie. KG, rot umrandet). Blau: FFH-Gebiet 5601-301 und VSG 5609-401 (Grundlage: LANIS RLP, (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz). M. ca. 1:4.000.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Verfüllungsplanung (geplanter Verfüllungsendstand) dargestellt.

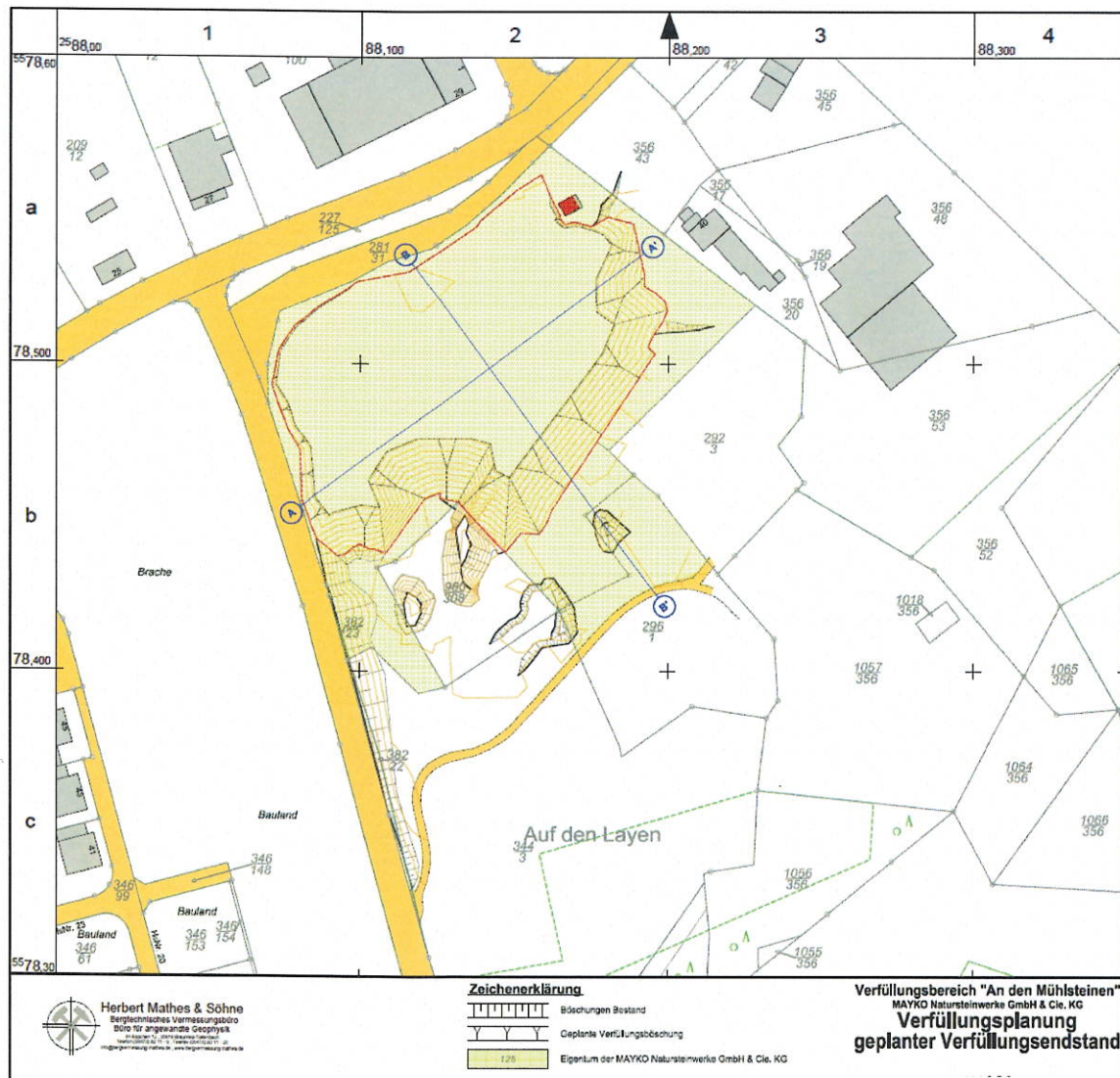


Abbildung 2: Verfüllungsplanung (Bearb.: Herbert Mathes und Söhne). M. ca. 1:2.500.

Die Eigentumsfläche der MAYKO Natursteinwerke GmbH & Cie. KG, auf der die Verfüllung erfolgen soll, ist ca. 1,55 ha groß. Die geplante Verfüllung nimmt ca. 1,3 ha ein. Die Verfüllung erfolgt über mehrere Jahre, je nach Anfall und Anlieferung des Materials. Die Verfüllmasse beträgt etwa 80.000-90.000 m³, entsprechend 100.000-120.000 t. Während der Verfüllung erfolgt möglicherweise eine Verdichtung des Materials.

Auf der verfüllten Fläche soll ein Parkplatz errichtet werden. Die Gesamtgröße des Parkplatzes soll bei ca. 1,55 ha liegen.

3.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden Wirkfaktoren beschrieben, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf prüfrelevante Arten bzw. deren Lebensräume führen können.

- **Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen und –flächen**

Im Vorfeld der Verfüllung der Altgrabung werden die im Vorhabensbereich befindlichen Gehölze und Vegetationsflächen geräumt. Lebensraumfunktionen für Tierarten gehen in diesem Bereich weitgehend verloren.

Nach Abschluss der Verfüllung erfolgt eine Nutzung als Parkplatz. Auf den versiegelten Flächen gehen Lebensraumfunktionen dauerhaft verloren. In Rand- und Böschungsbereichen können sich Vegetationsflächen einstellen, die evtl. Funktionen als Lebensräume bzw. Teillebensräume für Tierarten zum Teil wieder erfüllen können.

Die geplante Verfüllung erfolgt nicht innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes, aber unmittelbar angrenzend (siehe Abbildungen 1 und 2).

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölze können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern oder Fledermäuse in Höhlenbäumen.

- **Stoffeinträge**

Bei der Räumung der Vorhabensfläche und der anschließenden Verfüllung kann es unter Umständen zu Stoffeinträgen in angrenzende Bereiche durch Erdmaterial oder organisches Material kommen. Stoffeinträge können in bestimmten Fällen zu Veränderungen von Lebensräumen führen, z.B. zu einer Entwicklung von durch Störzeiger geprägten Vegetationsflächen (Ruderalisierung).

Mögliche Wirkungen sind auf die direkte Umgebung der Vorhabensfläche beschränkt. Sie betreffen im vorliegenden Fall keine gegenüber Stoffeinträgen besonders empfindlichen Lebensräume. Nennenswerte Auswirkungen auf Lebensraumfunktionen für wertgebende Arten des FFH-Gebietes (Fledermäuse) und des Vogelschutzgebietes durch diesen Wirkfaktor können von vornherein ausgeschlossen werden.

- **akustische und optische Störwirkungen**

Die Entfernung von Gehölzen und Vegetation im Bereich der Vorhabensfläche sowie die Verfüllungsarbeiten sind mit akustischen und ggf. auch optischen Störwirkungen auf die

Umgebung insbesondere durch Fahrzeug- und Maschinenbetrieb verbunden. Im Zusammenhang mit den Verfüllarbeiten wird jedoch auf eine künstliche Beleuchtung verzichtet.

Akustische und optische Störwirkungen können grundsätzlich zu Beeinträchtigungen von störempfindlichen Arten im Umfeld des Vorhabensbereiches führen. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass der Vorhabensbereich bereits Vorbelastungen durch Störungen unterliegt, da er unmittelbar an Straßen (Kottenheimer Weg, An den Mühlsteinen) und einem Gewerbebetrieb liegt, so dass Störwirkungen nicht in relevantem Maße zunehmen werden.

Nach Abschluss der Verfüllung ist mit nur noch geringfügig weiteren akustischen und optischen Störwirkungen durch den Bau und die anschließende Nutzung des Parkplatzes auf der verfüllten Fläche zu rechnen. Auf eine Beleuchtung wird verzichtet.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in bzw. Störwirkungen auf Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten eintreten.

4. Beschreibung des Betrachtungsraumes (Vorhabensbereich und Umgebung)

4.1 Datengrundlage

Als Grundlage für die Ermittlung möglicher Betroffenheiten wertgebender Arten des FFH-Gebietes 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ und des Vogelschutzgebietes 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“ wurden im Jahr 2016 Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel im Vorhabensbereich und der Umgebung durchgeführt.

Die Erfassungen erfolgten mit folgenden Methoden:

Erfassung Fledermäuse:

Untersuchung der Fledermausaktivitäten durch 4 Detektorbegehungen, Verwendung von Horchboxen.

Die Begehungsdaten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 3: Begehungsdaten der Fledermauserfassung

Datum	Bewölkung	NSL	Wind	Temperatur
09.05.2016	1/8	Trocken	Windstill	21 °C
31.05.2016	7/8	Trocken	Windstill	17 °C
12.08.2016	3/8	Trocken	Leicht	23 °C
21.09.2016	0/8	Trocken	Windstill	16 °C

Erfassung Vögel:

Bestandsaufnahme der Brutvögel im Rahmen von 7 Begehungen zur Brutzeit von März bis Juni / Juli einschließlich Abend-/Nachtbegehungen (Begehungsdaten siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Begehungsdaten der Vogelerfassung

Datum	Bewölkung	NSL	Wind	Temperatur
08.03.2016 (abends)	0/8	Trocken	Leicht	1,5 °C
17.03.2016 (abends)	0/8	Trocken	Windstill	6 °C
22.03.2016 (früh)	8/8	Trocken	Leicht	3 °C
11.04.2016 (früh)	0/8	Trocken	Leicht	4 °C
28.04.2016 (früh)	6/8	Trocken	Leicht	1,5 °C
26.05.2016 (früh)	6/8	Trocken	Leicht	1,5 °C
15.06.2016 (früh)	8/8	Trocken	Leicht	15 °C

4.2 Vorkommen von für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes relevanten Arten im Betrachtungsraum

4.2.1 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der vorhabensbezogenen Fledermauserfassung wurde keine Art des Anhangs II FFH-RL nachgewiesen.

Bei der im Rahmen der Detektorbegehungen erfassten nicht näher bestimmbareren Fledermaus der Gattung *Myotis* (siehe 5.3.2) könnte es sich theoretisch um die Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus gehandelt haben, es kommen aber mehrere weitere Arten in Frage, darunter auch die sicher nachgewiesenen Arten Große/Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus.

Im Untersuchungsgebiet fanden sich bei den Erfassungen keine Hinweise auf Quartiere von Fledermausarten. Höhlen oder Stollen, die als Quartiere für die Fledermausarten des Anhangs II fungieren, sind in diesem Bereich nicht bekannt. Bedeutsame Fledermausquartiere des Mayener Grubenfeldes (Stollen-N, Bierkeller) befinden sich ca. 230 m bzw. 360 m östlich des geplanten Verfüllungsbereiches (vgl. Plan 1 im Anhang). Der Vorhabensbereich ist gekennzeichnet durch den Aufwuchs von Bäumen, die das schwache bis mittlere Baumholzstadium erreichen. Diese können vereinzelt Quartiermöglichkeiten für baumhöhlenbewohnende Arten aufweisen.

Bei der Fledermauserfassung wurde nachgewiesen, dass der Randbereich der Vorhabensfläche als Leitlinie von *Myotis*-Arten genutzt wird, die in Richtung des Mayener Grubenfeldes fliegen. Es ist theoretisch denkbar, dass auch Individuen der für das Gebiet benannten Arten des Anhangs II FFH-RL den Randbereich bei Transferflügen zu Quartieren im Mayener Grubenfeld frequentieren.

Der Vorhabensbereich ist außerdem, wie der gesamte Bereich des Mayener Grubenfeldes, als fakultativer Nahrungsraum für Fledermausarten des Anhangs II einzustufen, die für das Gebiet benannt sind (zumindest für Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus). Dem Bereich kommt aber keine besondere Bedeutung als Teilhabitat bzw. Nahrungshabitat zu.

4.2.2 Weitere für die Erhaltungsziele relevante Tierarten

Vor dem Hintergrund des für das FFH-Gebiet formulierten Erhaltungszieles „Erhaltung oder Wiederherstellung großer und ungestörter Fledermausquartiere“ (siehe Kapitel 2.2) werden im Folgenden die im Rahmen der Fledermauserfassung nachgewiesenen Arten betrachtet. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten. **FFH-RL:** Anhänge der FFH-Richtlinie: IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	FFH-RL	ökologische Ansprüche Nachweise im Untersuchungsgebiet
Große/Kleine Bartfledermaus <i>Myotis brandtii / Myotis mystacinus</i>	IV	<u>Große B.:</u> Gebäudefledermaus, Wochenstuben in Gebäudequartieren, Einzeltiere u.a. auch in Baumhöhlen. Im Vorhabensbereich Nutzung von Quartieren an Gebäuden, in Baumspalten nicht auszuschließen, weiterhin Auftreten als Nahrungsgast denkbar. <u>Kleine B.:</u> Vorkommen v.a. in strukturreichen Landschaften mit Siedlungen, Gehözen, kleinen Fließgewässern. Wochenstuben- und Einzelquartiere im Sommer meist in Gebäuden, seltener Baumhöhlen, Nistkästen. Jagd v.a. an Waldrändern, linearen Gehözen. Nachweise am nördlichen und westlichen Rand der Vorhabensfläche.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	Vorkommen v.a. in gewässerreichen Waldlandschaften, parkartigen Lebensräumen. Als Quartiere werden sowohl Gebäude als auch Höhlen-/Spaltenbäume genutzt. Nachweis im Mai 2016 mittels Horchkiste.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	IV	Waldfledermaus, Vorkommen v.a. in strukturreichen Lebensräumen mit Gewässern. Sommerquartiere und Wochenstuben v.a. in Baumhöhlen, seltener in Baumspalten, Nistkästen. Männchen in Baumquartieren, Verrohrungen, Tunneln, Stollen. Nahrungssuche v.a. über Gewässern, gelegentlich in Wäldern, auf Lichtungen, Wiesen. Im Vorhabensbereich Nutzung von Quartieren v.a. in Baumspalten nicht auszuschließen, weiterhin Auftreten als Nahrungsgast denkbar. Nachweise am westlichen Rand der Vorhabensfläche.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	Gebäudefledermaus, Quartiere im Siedlungsbereich, Nahrungssuche in Siedlungen, an Ortsrändern, in Wäldern, im Kulturland. Quartiere in Gebäuden im Vorhabensbereich denkbar, Einzeltiere evtl. auch in Baumspalten. Weiterhin Auftreten als Nahrungsgast zu erwarten. Nachweise am Rand und innerhalb der Vorhabensfläche, insgesamt häufigste Art.

Im Rahmen der Fledermauserfassung wurde eine insgesamt geringe Aktivität von Fledermäusen im Vorhabensbereich festgestellt. Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus nachgewiesen, und zwar in Randbereichen und innerhalb der Vorhabensfläche, z.T. jagend, z.T. bei Transferflügen.

Ein Nachweis der Rauhautfledermaus erfolgte Anfang Mai 2016 mittels Horchboxen, die innerhalb der Vorhabensfläche postiert waren.

Nachweise der Großen/Kleinen Bartfledermaus, Wasserfledermaus und ein weiterer Nachweis einer nicht näher bestimmbareren *Myotis*-Art erfolgten im nördlichen und westlichen Randbereich der Fläche, an den Straßen Kottenheimer Weg und An den Mühlsteinen. Offenbar werden die Randbereiche v.a. im Herbst als Leitlinien von *Myotis*-Arten v.a. Bartfledermäusen, genutzt, um in Richtung des Mayener Grubenfeldes zu fliegen.

Im Untersuchungsgebiet fanden sich bei den Erfassungen keine Hinweise auf Quartiere von Fledermausarten. Höhlen oder Stollen, die als Quartiere fungieren, sind in diesem Bereich

nicht bekannt. Der Gehölzbestand im Vorhabensbereich könnte vereinzelt Quartiermöglichkeiten für baumhöhlenbewohnende Arten bieten.

Zusammenfassend kommt dem Vorhabensbereich nach den Erfassungsergebnissen eine Funktion als Nahrungsraum für die Zwergfledermaus zu, den westlichen und nördlichen Randbereichen außerdem eine Funktion als Leitstrukturen für *Myotis*-Arten bei Transferflügen zu den Quartieren im Mayener Grubenfeld.

4.3 Vorkommen von für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes relevanten Arten im Betrachtungsraum

Ein Nachweis des Uhus erfolgte in einem Steinbruch westlich der Kreisstraße K 21 (Nordumgehung), ca. 470 m östlich der Vorhabensfläche. Hier wird ein Brutstandort vermutet.

Im Vorhabensbereich und der direkten Umgebung erfolgte kein Nachweis des Uhus. Ein Auftreten als Nahrungsgast ist aber theoretisch denkbar.

Tabelle 5: Nachgewiesene Vogelart mit Relevanz für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes. VS-RL: Anhang der Vogelschutz-Richtlinie; I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	VS-RL	ökologische Ansprüche Nachweise im Untersuchungsgebiet
Uhu <i>Bubo bubo</i>	I	Brutvogel v.a. in offenen, meist locker bewaldeten und reich strukturierten Gebieten, oft in der Nähe von Flüssen und Seen. Nistplätze überwiegend an Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen oder an schütter bewachsenen Steilwänden. In RLP vor allem in Steinbrüchen. Die Jagdgebiete sind weiträumige Niederungen, Siedlungsränder, halb offene Hanglagen, nahrungsreiche Wälder etc., auch Mülldeponien, in einem Radius von in der Regel weniger als drei Kilometern (Reviergröße ca. 2000 ha) (LFU o.J.). Nachweis in einer Abgrabung ca. 470 m östlich der Vorhabensfläche. Vorhabensbereich liegt im potenziellen Aktionsraum, hier Auftreten als Nahrungsgast denkbar.

5. Beeinträchtigungen von für die Schutzgebiete maßgeblichen Arten

5.1 Beeinträchtigungen von für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes relevanten Arten

5.1.1 Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Flächeninanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der Altgrabung durch die Aufschüttung führt zu einem Verlust von fakultativen Nahrungsflächen von zumindest drei für das Gebiet benannten Fledermausarten des Anhangs II (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus). Dem betroffenen Bereich kommt nach den Erfassungsergebnissen keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Die betroffene Fläche nimmt mit 1,3 ha nur einen sehr geringen Anteil der fakultativen Nahrungshabitate im Bereich des Mayener Grubenfeldes ein und liegt außerdem außerhalb der Abgrenzung des FFH-Gebietes.

Vor diesem Hintergrund ist im Zusammenhang mit dem Verlust von fakultativem Nahrungsraum keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der im Schutzgebiet vorhandenen Teilpopulationen der Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme/Auswirkungen auf den Lebensraumverbund

Den Randzonen der Altgrabung ist nach den Erfassungsergebnissen eine Funktion als Leitstrukturen für Fledermausarten zuzuweisen, die in Richtung des Mayener Grubenfeldes fliegen. Eine diesbezügliche Funktion könnte auch für die 4 für das Gebiet benannten Arten des Anhangs II relevant sein.

Falls Gehölze in den Randbereichen mit der Herstellung der Verfüllung verloren gehen, könnte die Funktion als Leitstruktur beeinträchtigt werden. Dies könnte dazu führen, dass den Fledermäusen das Auffinden der Quartiere erschwert wird. Um mögliche diesbezügliche Störungen des Lebensraumverbundes bzw. der Quartierfunktionen von vorne herein zu vermeiden, sollten am nördlichen und westlichen Rand der Vorhabensfläche Gehölzstreifen als Leitstrukturen erhalten bleiben (siehe Kapitel 6, Schadensbegrenzungsmaßnahme S2).

Tötungsrisiken

Im Vorhabensbereich wurden keine Hinweise auf besetzte Fledermausquartiere gefunden. In den Gehölzbeständen, die von direkten Eingriffen betroffen sind, könnten sich aber einzelne Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse befinden.

Um Tötungsrisiken für Fledermausindividuen bei der Fällung von Bäumen generell auszuschließen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (Besatzkontrollen von Höh-

lenbäumen vor der Rodung, ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahme S1). Hierdurch können (von vorneherein wenig wahrscheinliche) direkte Gefährdungen von Individuen von Fledermausarten des Anhangs II sicher ausgeschlossen werden.

Störwirkungen

Im Zusammenhang mit den Verfüllungsarbeiten ist keine künstliche Beleuchtung vorgesehen. Der Parkplatz soll ebenfalls nicht künstlich beleuchtet werden. Daher sind erhebliche Störwirkungen von Fledermäusen durch neue Lichtquellen im Raum auszuschließen.

Sonstige optische und akustische Wirkungen, die im Zuge der Räumung von Gehölzen und Vegetation, der Verfüllungsarbeiten und der anschließenden Nutzung des Parkplatzes eintreten (z.B. durch Maschinenbetrieb, Fahrzeugverkehr), führen weder zu Beeinträchtigungen von Quartierstandorten noch zu Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen oder Flugrouten von Fledermausarten des Anhangs II. Die Verfüllungsarbeiten sind auch nicht mit nennenswerten Erschütterungen verbunden, die sich auf die in der weiteren Umgebung des Vorhabenbereiches befindlichen unterirdischen Quartiere (Stollen-N, Bierkeller) auswirken könnten.

Insgesamt ergeben sich folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Störwirkungen.

5.1.2 Weitere für die Erhaltungsziele relevante Tierarten

Flächeninanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der Altgrabung durch die Aufschüttung führt zu einem Verlust von Nahrungsflächen der Zwergfledermaus. Die betroffene Fläche nimmt mit 1,3 ha nur einen geringen Anteil der fakultativen Nahrungshabitate der verbreiteten und häufigen Art ein und liegt außerhalb der Abgrenzung des FFH-Gebietes. Die im Erhaltungsziel angesprochene Funktion der Fledermausquartiere des Mayener Grubenfeldes wird durch den Verlust dieser Flächen als Zwergfledermaus-Nahrungsraum nicht beeinträchtigt.

Flächeninanspruchnahme/Auswirkungen auf den Lebensraumverbund

Den Randzonen der Altgrabung kommt nach den Erfassungsergebnissen eine Funktion als Leitstrukturen für Fledermausarten zu, die in Richtung des Mayener Grubenfeldes fliegen. Nachgewiesen wurden hier Bartfledermäuse sowie Wasserfledermaus. Eine diesbezügliche Funktion könnte auch für weitere Fledermausarten bestehen.

Falls Gehölze in den Randbereichen mit der Herstellung der Verfüllung verloren gehen, könnte die Funktion als Leitstruktur beeinträchtigt werden. Dies kann dazu führen, dass den Fledermäusen das Auffinden der Quartiere erschwert wird. Um diesbezügliche Störungen des Lebensraumverbundes bzw. der Quartierfunktionen von vorneherein zu vermeiden, soll-

ten am nördlichen und westlichen Rand der Vorhabensfläche Gehölzstreifen als Leitstrukturen erhalten bleiben (Schadensbegrenzungsmaßnahme S2).

Tötungsrisiken

Im Vorhabensbereich wurden keine Hinweise auf besetzte Fledermausquartiere gefunden. In den Gehölzbeständen, die von direkten Eingriffen betroffen sind, könnten sich aber einzelne Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse befinden.

Um Tötungsrisiken für Fledermausindividuen bei der Fällung von Bäumen generell auszuschließen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Besatzkontrollen von Höhlenbäumen vor der Rodung, ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahme S1). Somit können (von vorneherein sehr unwahrscheinliche) direkte Gefährdungen von Fledermausindividuen ausgeschlossen werden.

Störwirkungen

Im Zusammenhang mit den Verfüllungsarbeiten ist keine künstliche Beleuchtung vorgesehen. Der Parkplatz soll ebenfalls nicht künstlich beleuchtet werden. Daher sind erhebliche Störwirkungen von Fledermäusen durch neue Lichtquellen im Raum auszuschließen.

Sonstige optische und akustische Wirkungen, die im Zuge der Räumung von Gehölzen und Vegetation, der Verfüllungsarbeiten und der anschließenden Nutzung des Parkplatzes eintreten (z.B. durch Maschinenbetrieb, Fahrzeugverkehr), führen weder zu Beeinträchtigungen von Quartierstandorten noch zu Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen oder Flugrouten von Fledermausarten. Die Verfüllungsarbeiten sind auch nicht mit Störwirkungen, z.B. Erschütterungen, verbunden, die sich auf die in der weiteren Umgebung des Vorhabensbereiches befindlichen unterirdischen Quartiere (Stollen-N, Bierkeller) auswirken könnten. Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Störwirkungen.

5.2 Beeinträchtigungen von für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes relevanten Arten

Flächeninanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der Altgrabung durch die Aufschüttung führt zu einem Verlust von fakultativem Nahrungsraum des Uhus. Die betroffene Fläche weist aufgrund der fortgeschrittenen Verbuschung keine besonders hohe Eignung als Nahrungsraum auf. Sie nimmt mit 1,3 ha nur einen sehr geringen Anteil der fakultativen Nahrungshabitate im potenziellen Aktionsraum des Uhus ein (Reviergröße ca. 2.000 ha). Sie liegt außerdem außerhalb der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes.

Vor diesem Hintergrund stellt die Flächeninanspruchnahme durch die Verfüllung keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der im Schutzgebiet vorhandenen Population des Uhus dar.

Störwirkungen

Optische und akustische Wirkungen, die im Zuge der Räumung von Gehölzen und Vegetation, der Verfüllungsarbeiten und der anschließenden Nutzung des Parkplatzes eintreten (z.B. durch Maschinenbetrieb, Fahrzeugverkehr), können zu Beeinträchtigungen von Teilhabitaten (Nahrungsräumen) des Uhus über die direkt beanspruchte Fläche hinaus führen, auch auf südlich angrenzende Bereiche des Mayener Grubenfeldes, die im Vogelschutzgebiet liegen.

Es ist aber davon auszugehen, dass die Störwirkungen schwerpunktmäßig tagsüber auftreten, also außerhalb der Aktivitätsphase des dämmerungs- bzw. nachtaktiven Uhus. Falls der Uhu Bereiche in der nahen Umgebung der Vorhabensfläche als Nahrungsräume aufsucht, kann er dort auch künftig nachts ungestört jagen.

Insgesamt ergeben sich durch mögliche Störwirkungen keine Beeinträchtigungen von Teillebensräumen des Uhus, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der im Vogelschutzgebiet lebenden Teilpopulation des Uhus auswirken könnten.

6. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Maßnahmen, die auf die Minimierung oder Aufhebung der negativen Auswirkungen eines Projektes abzielen) kann dazu führen, dass die Auswirkungen auf ein betroffenes Gebiet nicht (mehr) als Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft werden.

Im vorliegenden Fall sind folgende Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich:

- S1 Kontrolle der von Eingriffen betroffenen Bäume mit Höhlen, Spalten oder abstehender Borke auf Fledermausbesatz, ggf. Maßnahmen zur Tötungsvermeidung

Falls von den Rodungsmaßnahmen im Zuge der Räumung der Vorhabensfläche auch Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse betroffen sind (d.h. Bäume mit Höhlen, Spalten, abstehender Borke), sind die Quartiermöglichkeiten vor Durchführung der Rodungen auf Fledermausbesatz zu überprüfen, z.B. durch Kontrolle mit einer Endoskopkamera. Sofern hierbei Fledermäuse gefunden werden, sind weitergehende Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung von Fledermäusen zu vermeiden (z.B. Abwarten des abendlichen Ausflugs und anschließend Verschluss).

- S2 Erhalt und ggf. Herstellung von Gehölzstreifen am nördlichen und westlichen Rand der Vorhabensfläche

Der nördliche und westliche Randbereich der Vorhabensfläche fungiert nach den Erfassungsergebnissen als Leitstruktur für Fledermäuse, die Quartiere im Mayener Grubenfeld anfliegen. Um diese Funktion für den örtlichen Lebensraumverbund aufrecht zu erhalten, sollten in diesen Randbereichen Gehölzstreifen als Leitstrukturen für Fledermäuse erhalten bleiben. Im nördlichen Bereich sollte eine Dimensionierung von ca. 15 m Breite angestrebt werden. Im Westen ist die maximale Gehölzrestbreite zu realisieren; jedoch ist während der Verfüllung aufgrund der vorhandenen Böschungskante vermutlich lediglich eine Restbreite von ca. 6 m anwendbar. Nach Beendigung der Verfüllung ist ein dauerhafter ungenutzter und unbeleuchteter Grünstreifen von mindestens 10 m Breite herzustellen.

Zur Unterstützung der Leitlinienfunktion können im Idealfall bereits während der Verfüllung zusätzliche Leitlinienstrukturen etabliert werden. Dies kann beispielsweise durch eine Heckenpflanzung parallel zum Kottenheimer Weg auf der derzeit als „wilder Parkstreifen“ genutzten Fläche erfolgen. Der Heckenstreifen sollte eine Breite von min. 3 m aufweisen. Im Bereich der Straße „An den Mühlsteinen“ kann ein solcher Heckenstreifen westlich der Straße an der Böschungskante zur Brachfläche erfolgen. Die spätere Zu-

fahrt zur Parkplatzfläche sollte so klein wie möglich dimensioniert werden, um keine Unterbrechung der Leitlinie entstehen zu lassen.

7. Zusammenfassung und Fazit

7.1 Darstellung und Bewertung der Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“

Für das FFH-Gebiet 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ sind Vorkommen von 4 Fledermausarten des Anhangs II FFH-Richtlinie angegeben (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Teichfledermaus).

Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist die „Erhaltung oder Wiederherstellung großer und ungestörter Fledermausquartiere“.

Die geplante Verfüllung führt zu einer Flächeninanspruchnahme in einer Altgrabung außerhalb des FFH-Gebietes. Dies ist mit einem Verlust von fakultativem Nahrungsraum der Fledermausarten verbunden, allerdings nur von sehr geringen Anteilen möglicher Nahrungshabitate. Bei Inanspruchnahme der Gehölze im Randbereich ist weiterhin eine Beeinträchtigung der Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse beim Anflug der Quartiere im Mayener Grubenfeld denkbar.

Zum Erhalt der Funktion als Leitstrukturen sind in den Randbereichen Gehölzstreifen zu erhalten.

Bei Berücksichtigung der Maßnahme sowie generell vorzusehender Maßnahmen zur Tötungsvermeidung bei Rodungsarbeiten treten keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorhandenen Populationen der Fledermausarten und keine Beeinträchtigung des o.g. Erhaltungszieles ein.

7.2 Darstellung und Bewertung der Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“

Für das Vogelschutzgebiet 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“ sind Vorkommen von 5 wertgebenden Vogelarten angegeben (Uhu, Neuntöter, Heidelerche, Steinschmätzer, Uferschwalbe). Der Uhu ist als Art mit Hauptvorkommen maßgeblich für die Bestimmung des Erhaltungsziels.

Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes ist die „Erhaltung oder Wiederherstellung des strukturreichen Offen- und Halboffenlandes als Jagdhabitat sowie von Bruthabitaten (Brutwände)“.

Die geplante Verfüllung führt zu einer Flächeninanspruchnahme in einer Altgrabung außerhalb des Vogelschutzgebietes. Dies ist mit einem Verlust von fakultativem Nahrungsraum der den Uhu verbunden, allerdings nur von sehr geringen Anteilen möglicher Nahrungshabi-

tate (Reviergröße 2.0000 ha). Für den Uhu ergeben sich durch das Vorhaben auch keine erheblichen Störwirkungen.

Durch das geplante Vorhaben treten keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Population des Uhus im Vogelschutzgebiet und keine Beeinträchtigung des o.g. Erhaltungszieles ein.

Für die Richtigkeit:

Köln, 09.12.2016



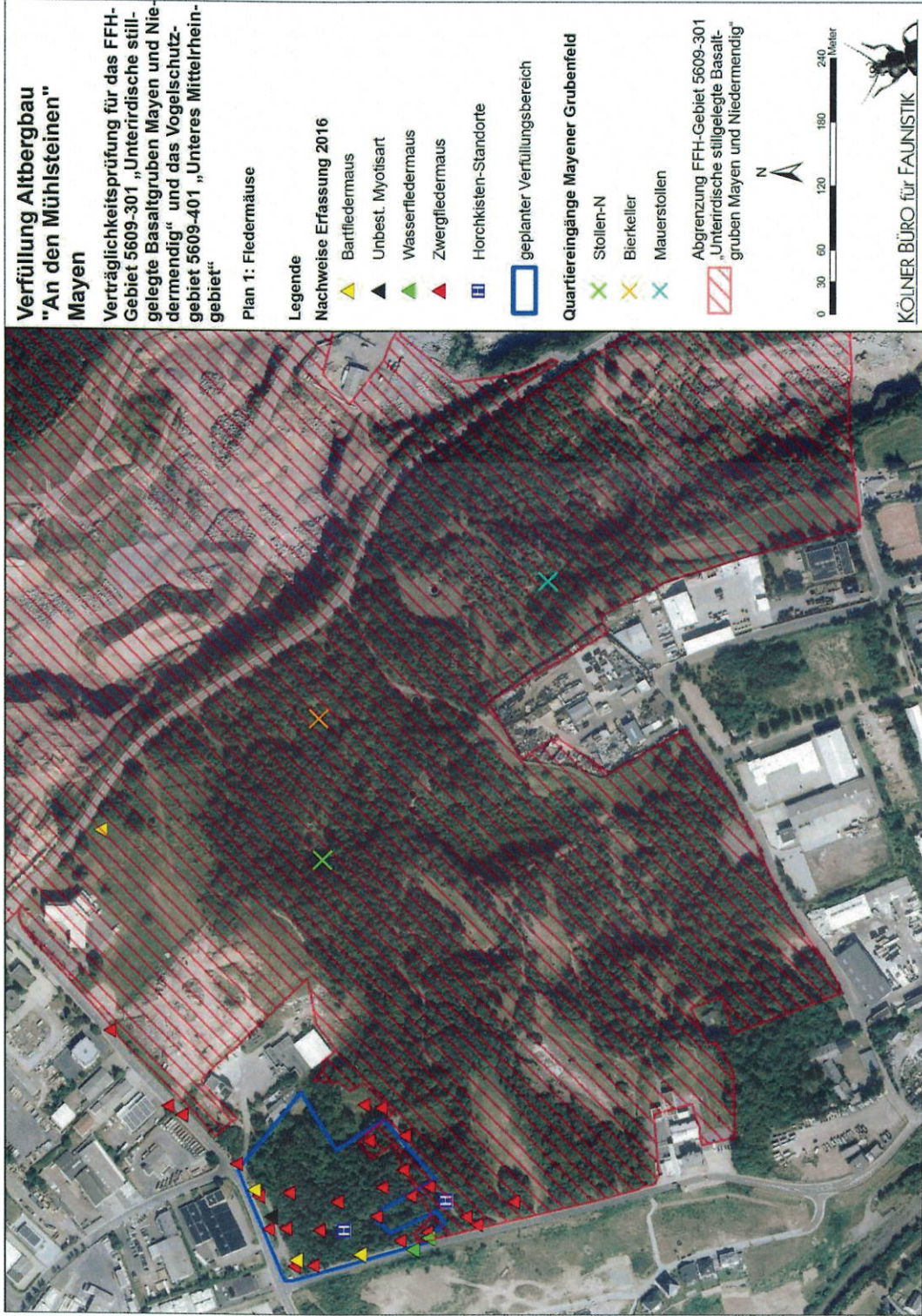
Dr. Claus Albrecht

8. Literatur

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 103, 1979: Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vögel (79/409/EWG).
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 206, 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W., 2005a: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W., 2005b: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2012: FFH-Verträglichkeitsprüfung. https://www.bfn.de/0306_ffhvp.html.
- BMVBW (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN), 2004 (Hrsg.): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Fernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W., 2012: Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. –Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- EUROPEAN COMMISSION DG XI, 1999: Interpretation manual of european union habitats. Version EUR15. Brüssel.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION DG XI, 2000: Natura 2000 – Gebietsmanagement. – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie. Brüssel, April 2000.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION DG XI, 2001: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Brüssel.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT, 2010: UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller Verlag Heidelberg.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004– Hannover, Filderstadt.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT), o.J.: Steckbrief zur Art A215 der Vogelschutz-Richtlinie Uhu (*Bubo bubo*). Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=vsg&pk=V029>.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT), 2010: Steckbrief zum Vogelschutzgebiet 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“ . Stand 15.10.2010. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=vsg&pk=VSG5609-401>.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT), 2015a: Steckbrief zur Art 1323 der FFH-Richtlinie Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Stand 19.01.2015. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1323>.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT), 2015b: Steckbrief zur Art 1318 der FFH-Richtlinie Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Stand 19.01.2015. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1318>.

- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT), 2016: Steckbrief zum FFH-Gebiet 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ . Stand 05.02.2016. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH5609-301>.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT), 2010: VSG 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“ . Datenblatt. Letzte Aktualisierung 2010. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/sdb/VSG_SDB_5609-401.pdf.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT), 2012: FFH 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ . Datenblatt. Letzte Aktualisierung 2012. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/sdb/FFH_SDB_5609-301.pdf.
- MESCHEDÉ, A. & HELLER, K.-G., 2000: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66. Bonn-Bad Godesberg.
- RECK, H., 2001: Lärm und Landschaft. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44. Bonn-Bad Godesberg.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D., 1998: Das europäische Schutzsystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG). Schr. R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 53, Bonn-Bad Godesberg

9. Anhang: Fundpunkte und Ergebnisse Erfassungen





S3
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine „Waldfledermaus“, sie nutzt vorwiegend Baumhöhlen als Quartiere (Wochenstuben-, Männchen-, Paarungsquartiere) und nimmt auch künstliche Nisthöhlen an. Die höchsten Populationsdichten werden in wald- und gewässerreichen Landschaften erreicht. Die Nahrungssuche erfolgt im schnellen, wendigen Flug knapp über der Wasseroberfläche von Fließ- und Stillgewässern. Die Jagdhabitats werden oft über feste Flugrouten entlang linearer Landschaftsstrukturen angefliegen, sie liegen meist in Entfernungen von bis zu 2,5 km vom Quartierstandort. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Quartieren (Höhlen, Stollen, Kellern u.ä.).</p> <p>Die Wasserfledermaus ist in Deutschland verbreitet, in je nach Region unterschiedlichen Dichten. Auch in Rheinland-Pfalz kommt sie verbreitet vor, abgesehen von Rheinhessen und Teilen des Hunsrücks (vgl. LUWG 2014).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen erfolgte mittels Detektor ein Einzelnachweis der Wasserfledermaus am westlichen Rand der Vorhabensfläche. Die Wasserfledermaus könnte Randbereiche der Vorhabensfläche als Leitstrukturen bei Flügen zum Mayener Grubenfeld nutzen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Minimierung bau-, anlagebedingte Beanspruchungen von Vegetationsflächen und Gehölzen V3 Kontrolle der von Eingriffen betroffenen Bäume mit Höhlen oder Spalten auf Fledermausbesatz, ggf. weitere Schutzmaßnahmen V4 Erhalt von Gehölzstreifen am nördlichen und westlichen Rand der Vorhabensfläche</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Hinweise auf eine Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse wurden im Vorhabensbereich im Zuge der Erfassungen nicht gefunden. Im Vorhabensbereich befinden sich aber Gehölzbestände, in denen vereinzelt Bäume mit Höhlen oder Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorkommen könnten. Daher ist im Zuge der Rodungsmaßnahmen ein Tötungsrisiko für Fledermausindividuen, auch für Wasserfledermäuse, theoretisch denkbar. Eine Gefährdung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen im Zuge der Rodungen kann durch Vorabkontrolle von betroffenen Höhlen-/Spaltenbäumen auf Besatz und ggf. weitere Schutzmaßnahmen (Maßnahme V3) vermieden werden.</p>

S3
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt entstehen keine Tötungsrisiken für Fledermäuse.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Hinweise auf Fledermausquartiere im Vorhabensbereich wurden im Zuge der Erfassungen nicht gefunden. Im Vorhabensbereich befinden sich aber Gehölzbestände, in denen vereinzelt Bäume mit Höhlen oder Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorkommen könnten. Eine Nutzung durch Wasserfledermäuse ist theoretisch denkbar, zu erwarten ist aber allenfalls eine Funktion als Tagesquartiere für Einzelindividuen. Ein möglicher Verlust einzelner Tagesquartiere ist nicht mit einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion verbunden, da Fledermäuse solche Quartiere flexibel nutzen können und Wald- und Gehölzbestände mit einer vergleichbaren Eignung im Raum Mayener großflächig vorhanden sind. Für evtl. betroffene Individuen wären daher Ausweichmöglichkeiten verfügbar. Somit tritt der Schädigungstatbestand nicht ein.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Wasserfledermaus gehört zu den Fledermausarten mit strukturgebundenem Flugverhalten (vgl. BRINKMANN et al. 2012), Der Verlust von Leitstrukturen, z.B. Gehölzen, kann daher zu einer Störung der Orientierung führen. Nach den Untersuchungsergebnissen könnte den Randbereichen der Vorhabensfläche eine Funktion als Leitstrukturen für Wasserfledermäuse zukommen, die den Bereich des Mayener Grubenfeldes anfliegen. Als Maßnahme zum Erhalt dieser Funktion sind Gehölzstreifen am nördlichen und westlichen Rand der Vorhabensfläche zu erhalten (Maßnahme V4).</p> <p>Bei Beachtung der angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen treten keine verbotstatbeständlichen Störungen ein.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V3, V4</p>

Fazit:

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen erfolgte ein Einzelnachweis der Wasserfledermaus am Rand der Vorhabensfläche. Die Randbereiche könnten als Leitlinien von Wasserfledermäusen genutzt werden, die in Richtung des Mayener Grubenfeldes fliegen. Um diese Funktion zu erhalten, sind Gehölzstreifen in den Randbereichen zu erhalten. Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme sowie generell vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Fledermausindividuen bei Eingriffen in Gehölze im Vorhabensbereich treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

S4
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Zwergfledermaus ist eine überwiegend Gebäude bewohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Quartier bezieht diese Fledermausart vor allem in kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden, z. B. hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen oder Zwischendächern, weiterhin auch in Baumhöhlen und Nistkästen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Die Männchen besetzen in der Paarungszeit (Ende August-September) Paarungsquartiere, in die sie Weibchen durch Soziallaute anlocken. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier.</p> <p>Die Zwergfledermaus ist in Deutschland und Rheinland-Pfalz die häufigste Fledermausart und kommt flächendeckend vor.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen erfolgten Nachweise der Zwergfledermaus mittels Detektor verbreitet im Vorhabensbereich. Es handelte sich sowohl um jagende als auch um durchfliegende Individuen. Die festgestellte Aktivität war relativ gering.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Minimierung bau-, anlagebedingte Beanspruchungen von Vegetationsflächen und Gehölzen V3 Kontrolle der von Eingriffen betroffenen Bäume mit Höhlen oder Spalten auf Fledermausbesatz, ggf. weitere Schutzmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Hinweise auf eine Nutzung von Quartieren durch Fledermäuse wurden im Vorhabensbereich im Zuge der Erfassungen nicht gefunden. Im Vorhabensbereich befinden sich aber Gehölzbestände, in denen vereinzelt Bäume mit Höhlen oder Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorkommen könnten. Daher ist im Zuge der Rodungsmaßnahmen ein Tötungsrisiko für Fledermausindividuen. Da die Zwergfledermaus gelegentlich Spaltenquartiere an Bäumen nutzt, gilt dies auch für diese Art. Eine Gefährdung von Fledermäusen im Zuge der Rodungen kann durch Vorabkontrolle von betroffenen Höhlen-/Spaltenbäumen auf Besatz und ggf. weitere Schutzmaßnahmen (Maßnahme V3) vermieden werden.</p>

S4
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt entstehen keine Tötungsrisiken für Fledermäuse.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Hinweise auf Fledermausquartiere im Vorhabensbereich wurden im Zuge der Erfassungen nicht gefunden. Im Vorhabensbereich befinden sich aber Gehölzbestände, in denen vereinzelt Bäume mit Höhlen oder Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorkommen könnten. Eine Nutzung auch durch (vorwiegend gebäudebewohnende) Zwergfledermäuse ist theoretisch denkbar, zu erwarten ist aber allenfalls eine Funktion als Tagesquartiere für Einzelindividuen. Ein möglicher Verlust einzelner Tagesquartiere ist nicht mit einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion verbunden, da Zwergfledermäuse solche Quartiere flexibel nutzen können und Gebäude, Wald- und Gehölzbestände mit Quartiermöglichkeiten im Umfeld vorhanden sind. Für evtl. betroffene Individuen wären daher Ausweichmöglichkeiten verfügbar. Somit tritt der Schädigungstatbestand nicht ein.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Zwergfledermaus ist eine Fledermausart mit bedingt strukturgebundenem Flugverhalten (vgl. BRINKMANN et al. 2012), Hinweise auf eine besondere Funktion der Vorhabensfläche oder ihrer Randzonen als Leitstrukturen für die Art liegen nicht vor. Durch die Inanspruchnahme der Vorhabensfläche sind somit keine Störungen des Lebensraumverbundes zu erwarten. Der mit der Inanspruchnahme einhergehende Verlust von Nahrungshabitaten führt nicht zu populationsrelevanten Auswirkungen, da Nahrungslebensräume für die hoch mobile, opportunistisch in verschiedenartigen Lebensräumen jagende Art großflächig verfügbar bleiben. Es sind auch keine sonstigen Störwirkungen ersichtlich, die sich auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation auswirken könnten.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V3</p>

Fazit:

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen erfolgten im Vorhabensbereich verbreitet Nachweise jagender oder durchfliegender Zwergfledermäuse. Der mit der Inanspruchnahme

einhergehende Verlust von Nahrungshabitaten führt aber nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Generell sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Fledermausindividuen bei Eingriffen in Gehölze vorzusehen. Bei Beachtung dieser Maßnahme treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

6.2 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Untersuchungsgebiet wurden 26 Vogelarten nachgewiesen, davon 25 als Brutvögel und eine als Gastvogel (Nahrungsgast). Sie sind in der nachfolgenden Tabelle 4 aufgeführt. Als potenziell vorkommend wird weiterhin der Uhu mit betrachtet, der in der weiteren Umgebung des Vorhabensbereiches nachgewiesen wurde.

In der Roten Liste Rheinland-Pfalz ist eine Art als „zurückgehend“ bzw. Art der Vorwarnliste eingestuft, die Klappergrasmücke. Der Erhaltungszustand dieser Art in Rheinland-Pfalz ist als ungünstig-unzureichend einzustufen (SIMON et al. 2014). In der Roten Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) ist ebenfalls eine Art als Art der Vorwarnliste eingestuft (Goldammer). Die übrigen Arten sind weder landesweit noch bundesweit in eine Gefährdungskategorie der Roten Listen eingestuft.

Der landesweite Erhaltungszustand ist nach SIMON et al. (2014) für die Klappergrasmücke als „ungünstig bis unzureichend“ einzustufen, für alle übrigen nachgewiesenen Arten als „günstig“.

Als ungefährdete, aber streng geschützte Art wurde der Waldkauz mit Brutverdacht im Vorhabensbereich nachgewiesen. Der Uhu als potenziell vorkommende Gastvogelart ist ebenfalls streng geschützt und außerdem Zielart der Vogelschutzrichtlinie (Art des Anhangs I).

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten. Status: Status der Art im Untersuchungsgebiet: B Brutnachweis oder Brutverdacht, N Nahrungsgast, pN potenzieller Nahrungsgast. RL RLP Gefährdung laut Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al 2014); RL D: Gefährdung laut Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007). Kategorien: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet. §: Schutzstatus nach § 10 BNatSchG, § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt.

Art	Status	RL RLP	RL D	§	Erläuterung	Formblatt
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	häufiger Brutvogel in Gehölzen	V4
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	§	häufiger Brutvogel in Gehölzen.	V4
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	§	häufiger Brutvogel in Gehölzen	V4
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	§	Brutvogel in Gehölzen	V4
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	§	Brutvogel in gebüschreichen Säumen südwestlich der Vorhabensfläche	V5
Eichelhäher <i>Garulus glandarius</i>	B	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzen	V4
Elster <i>Pica pica</i>	N	*	*	§	Gastvogel	V4

Art	Status	RL RLP	RL D	§	Erläuterung	Formblatt
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B	*	*	§	regelmäßiger Brutvogel in Gehölzen	V4
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*	§	seltener Brutvogel in Gehölzen	V4
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	*	V	§	Brutvogel im halboffenen Bereichen südlich der Vorhabensfläche	V5
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	§	Brutvogel in Randlagen der Gehölze	V4
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B	*	*	§§	Einzelrevier im Untersuchungsgebiet	V4
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel in gebüschreichen Gehölzen	V5
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B	V	*	§	Einzelrevier in gebüschreichem Bereich südlich der Vorhabensfläche	V1
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B	*	*	§	Brutvogel in Gehölzen	V4
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzen	V4
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	B	*	*	§	Brutvogel in Gehölzen	V4
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel in gebüschreichen Gehölzen	V4
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	B	*	*	§	Brutvogel mit Einzelrevier in gebüschreichem Bereich südwestlich der Vorhabensfläche	V4
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	§	Vereinzelter Brutvogel in Gehölzen	V4
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzen	V4
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzen	V4
Uhu <i>Bubo bubo</i>	pN	*	*	§§	Nachweis in einer Abgrabung ca. 470 m östlich der Vorhabensfläche. Vorhabensbereich liegt im potenziellen Aktionsraum, hier Auftreten als Nahrungsgast denkbar	V2
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	B	*	*	§§	Einzelrevier (Brutverdacht)	V3
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	B	*	*	§	Einzelvorkommen in Nadelgehölzen	V4
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzen	V4
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Waldbeständen	V4

Für die europäischen Vogelarten erfolgt eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit in den nachfolgenden Formblättern. Einzelartbezogene Abhandlungen erfolgen für die Klappergrasmücke als Art mit landesweit ungünstigem Erhaltungszustand und für die beiden streng geschützten Arten Uhu und Waldkauz.

Die übrigen Arten werden gruppenweise abgehandelt. Sie weisen allesamt einen landesweit günstigen Erhaltungszustand auf.

V1
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Klappergrasmücke ist Brutvogel in offenen bis halboffenen Landschaften mit dichten Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen oder jungen Aufforstungen. In den Brutlebensräumen müssen dichte niedrige Sträucher oder vom Boden ab dichte Bäumen (z.B. junge Koniferen) vorhanden sein (BAUER et al. 2005). In Rheinland-Pfalz ist die Art in allen Landesteilen verbreitet (vgl. MULEWF 2016). Die kurz- und langfristige Bestandsentwicklung in Rheinland-Pfalz wird als negativ eingeschätzt (SIMON et al. 2014).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revier südlich der Vorhabensfläche festgestellt, ca. 100 m entfernt von der durch die geplante Verfüllung in Anspruch genommenen Fläche. Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Das Revierzentrum der Klappergrasmücke liegt deutlich außerhalb des Bereiches, in dem eine Flächeninanspruchnahme durch die geplante Aufschüttung erfolgt. Daher ist nicht von einer direkten Betroffenheit eines Brutstandortes bei der Räumung der Fläche bzw. den damit verbundenen Rodungsarbeiten zu rechnen. Somit kommt es auch nicht zu einer eingriffsbedingten Gefährdung von Eiern, Nestern oder Jungvögeln. (Generell werden derartige Gefährdungen für sämtliche Vogelarten durch Einhaltung von Ausschlusszeiten für die Räumung von Gehölzen und Vegetationsflächen oder ökologische Baubegleitung (V2) vermieden.)
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Betriebsbedingte Tötungsrisiken für Vogelarten (auch für die Klappergrasmücke) sind nicht ersichtlich.

V1
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Das nachgewiesene Revierzentrum liegt mind. ca. 100 m entfernt von den durch die geplanten Aufschüttung direkt betroffenen Bereichen. Somit ist nicht mit einer bau-/anlagebedingten Inanspruchnahme eines Brutbereiches als Fortpflanzungs-/Ruhestätte zu rechnen. Die von Eingriffen betroffenen Bereiche stellen auch keine wichtigen Teilhabitate im Brutrevier dar. Somit ist auch nicht von einem Funktionsverlust eines Brutlebensraumes durch Verlust von Teillebensräumen auszugehen. Es kommt nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mit der Räumung des Vorhabensbereiches und den Verfüllungsarbeiten sind Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume verbunden. Die Klappergrasmücke ist als wenig störempfindlich einzustufen, da sie auch in Lebensräumen in Siedlungsbereichen wie Friedhöfen und Kleingärten in hoher Dichte vorkommt (BAUER et al. 2005). Die Fluchtdistanz von Singvögeln liegt generell überwiegend deutlich unter 50 m (vgl. GASSNER et al. 2010). In Anbetracht der Tatsache, dass der Vorkommensbereich gegenüber der geplanten Verfüllungsfläche durch Gehölzaufwuchs optisch abgeschirmt wird, kann begründet davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Störwirkungen auf das festgestellte Revier bzw. die Lokalpopulation der Klappergrasmücke eintreten.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p>

Fazit:

Die Klappergrasmücke wurde mit einem Revier in der Umgebung der Vorhabensfläche festgestellt, in einer Entfernung von mehr als 100 m. Es kommt nicht zu einer direkten Inanspruchnahme eines Brutbereiches oder einer Gefährdung von Entwicklungsstadien oder Individuen. Die Verfüllungsarbeiten und Anschlussnutzung sind auch nicht mit erheblichen Störungen verbunden. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

V2
Uhu <i>Bubo bubo</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Uhu ist Brutvogel v.a. in offenen, meist locker bewaldeten und reich strukturierten Gebieten, oft in der Nähe von Flüssen und Seen. Die Nistplätze befinden sich überwiegend an Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen oder an schütter bewachsenen Steilwänden. In Rheinland-Pfalz brütet er vor allem in Steinbrüchen. Die Jagdgebiete sind weiträumige Niederungen, Siedlungsränder, halb offene Hanglagen, nahrungsreiche Wälder etc., auch Mülldeponien, in einem Radius von in der Regel weniger als drei Kilometern (Reviergröße ca. 2000 ha) (LFU o.J.).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art in allen Landesteilen verbreitet, besonders stark in der Eifel (vgl. LFU o.J., MULEWF 2016). Die kurz- und langfristige Bestandsentwicklung in Rheinland-Pfalz ist positiv (SIMON et al. 2014).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der vorhabensbezogenen Erfassungen wurde der Uhu in der weiteren Umgebung der Vorhabensfläche festgestellt, in einem Steinbruch westlich der Kreisstraße K 21 (Nordumgehung), ca. 470 m östlich der Vorhabensfläche. Hier wird ein Brutstandort vermutet.</p> <p>Der Bereich und die nähere Umgebung der geplanten Verfüllung liegen im potenziellen Aktionsraum dieses Uhu-Vorkommens. Der Uhu könnte in diesem Bereich als Nahrungsgast auftreten.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Uhu ist kein Brutvogel in Bereichen, die von direkten Flächeninanspruchnahmen durch die geplante Aufschüttung betroffen sind. Es kommt also nicht zu einer direkten Betroffenheit eines Brutstandortes oder zu einer eingriffsbedingten Gefährdung von Eiern, Nestern oder Jungvögeln.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingte Tötungsrisiken für Vogelarten, auch für den Uhu, sind nicht ersichtlich.</p>

V2
Uhu <i>Bubo bubo</i>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Nachweisbereich und mögliche Brutbereich des Uhus liegt in größerer Entfernung zum Vorhabensbereich. Es kommt also nicht zu einer direkten bau-/anlagebedingten Inanspruchnahme eines Brutbereiches als Fortpflanzungs-/Ruhestätte. Der von Eingriffen betroffene Bereich stellt auch kein essenzielles Teilhabitat (z.B. Nahrungshabitat) für den Uhu dar. Er nimmt nur einen äußerst geringen Anteil der für den Uhu theoretisch geeigneten und verfügbaren Nahrungshabitate ein (Reviergröße ca. 2000 ha). Ein Funktionsverlust eines Brutlebensraumes tritt nicht ein, es kommt nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mit der Räumung des Vorhabensbereiches und den Verfüllungsarbeiten sind Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume verbunden. Im möglichen Wirkungsbereich der Störwirkungen liegen potenzielle Nahrungshabitate des Uhus, aber nur sehr geringe Anteile der potenziellen Nahrungsräume der Art. Außerdem ist davon auszugehen, dass vorhabensbedingte Störwirkungen schwerpunktmäßig tagsüber auftreten, also außerhalb der Aktivitätsphase des dämmerungs- bzw. nachtaktiven Uhus. Insgesamt ergeben sich durch mögliche Störwirkungen keine Beeinträchtigungen von Teillebensräumen des Uhus, die sich erheblich auf ein Einzelvorkommen oder die Lokalpopulation des Uhus auswirken könnten.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p>

Fazit:

Der Uhu wurde in einem Abgrabungsbereich ca. 470 m östlich der Vorhabensfläche festgestellt, hier besteht Brutverdacht. Es kommt nicht zu einer direkten Inanspruchnahme eines Brutbereiches oder einer Gefährdung von Entwicklungsstadien oder Individuen. Die Verfüllungsarbeiten und Anschlussnutzung betreffen nur sehr geringe Anteile potenzieller Nahrungsräume und führen nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen, auch nicht zu erheblichen Störungen. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

V3
Waldkauz <i>Strix aluco</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Waldkauz ist Brutvogel in strukturreichen Landschaften, die ganzjährig ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Kleinsäuger, Vögel, Amphibien) bieten. Im Lebensraum müssen Sitzwarten für die Ansitzjagd vorhanden sein (BAUER et al. 2005).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art in allen Landesteilen verbreitet (vgl. MULEWF 2016). Die Bestandsentwicklung in Rheinland-Pfalz wird als gleichbleibend eingeschätzt (SIMON et al. 2014).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revier im südlichen Randbereich der Vorhabensfläche festgestellt. Nähere Hinweise auf einen Brutstandort liegen nicht vor. Es ist denkbar, dass die Art im Eingriffsbereich oder angrenzenden bzw. nahegelegenen Bereichen mit Baumbeständen brütet.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V2 Zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Räumarbeiten, ggf. ökologische Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Das Revier des Waldkauzes wurde im Randbereich der Vorhabensfläche nachgewiesen. Eine direkte Betroffenheit eines Brutstandortes bei der Räumung der Fläche bzw. den damit verbundenen Rodungsarbeiten ist denkbar. Somit kann es zu einer eingriffsbedingten Gefährdung von Eiern, Nestern oder Jungvögeln kommen.</p> <p>Zur Vermeidung einer solchen eingriffsbedingten Gefährdung und einer Erfüllung des Tötungstatbestandes sind Ausschlusszeiten für die Räumung von Gehölzen und Vegetationsflächen einzuhalten oder eine ökologische Baubegleitung einzurichten (Maßnahme V2).</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingte Tötungsrisiken für Vogelarten, auch für den Waldkauz, sind nicht ersichtlich.</p>

V3
Waldkauz <i>Strix aluco</i>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Mit der Räumung der Fläche bzw. den damit verbundenen Rodungsarbeiten kann es zu einer Zerstörung eines Brutstandortes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Waldkauzes kommen. Falls ein Brutplatz sich unmittelbar randlich der Vorhabensfläche befindet, ist außerdem denkbar, dass dieser infolge von Störwirkungen aufgegeben wird (Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte).</p> <p>Der Waldkauz ist eine verbreitete und wenig spezialisierte Brutvogelart, die auch in Siedlungsbereichen vorkommt. Daher ist davon auszugehen, dass für ein evtl. betroffenes Brutpaar Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden sind.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mit der Räumung des Vorhabensbereiches und den Verfüllungsarbeiten sind Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume verbunden. Der Waldkauz ist als wenig störepfindlich einzustufen, da er auch in Lebensräumen in Siedlungsbereichen vorkommt (BAUER et al. 2005). Daher sind keine weitreichenden Störeffekte zu erwarten. Falls sich aber ein Brutstandort unmittelbar randlich des Vorhabensbereiches befindet, könnte dieser unter Umständen störungsbedingt aufgegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass für ein evtl. betroffenes Brutpaar Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden sind.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2</p>

Fazit:

Der Waldkauz wurde mit einem Revier im Randbereich der Vorhabensfläche festgestellt. Für die Art ist von einer möglichen Zerstörung oder einem Funktionsverlust eines Brutbaumes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte auszugehen. Eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen oder Entwicklungsstadien können vermieden werden, z.B. durch Einhaltung einer Ausschlusszeit für die Rodungsarbeiten. Bei Beachtung dieser Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein, da davon ausgegangen werden kann, dass die Art auf als Brutplätze geeignete Flächen in der Umgebung ausweichen kann.

V4
Ungefährdete Vogelarten der Wälder und Gehölze (Erhaltungszustand in RLP günstig) Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgräsmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie nicht näher beschrieben. Es handelt sich um landesweit verbreitete Arten (vgl. MULEWF 2016). Der Erhaltungszustand wird als günstig bewertet (SIMON et al. 2014).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten dieser Gruppe kommen im Vorhabensbereich und angrenzenden Flächen als Brutvögel vor, abgesehen von der Elster (Gastvogel). Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 Zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Räumarbeiten, ggf. ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Für die im Bereich der geplanten Verfüllung brütenden Arten dieser Gruppe kommt es bei der Räumung der Fläche bzw. den damit verbundenen Rodungsarbeiten zu einer direkte Betroffenheit von Brutstandorten und zu einer möglichen eingriffsbedingten Gefährdung von Eiern, Nestern oder Jungvögeln. Zur Vermeidung einer solchen eingriffsbedingten Gefährdung und einer Erfüllung des Tötungstatbestandes sind Ausschlusszeiten für die Räumung von Gehölzen und Vegetationsflächen einzuhalten oder eine ökologische Baubegleitung einzurichten (Maßnahme V2).

V4
<p>Ungefährdete Vogelarten der Wälder und Gehölze (Erhaltungszustand in RLP günstig)</p> <p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingte Tötungsrisiken für Vogelarten sind nicht ersichtlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Mit der Räumung der Fläche bzw. den damit verbundenen Rodungsarbeiten kommt es zu einer direkten Zerstörung von Brutstandorten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten dieser Gruppe. Falls Brutplätze sich unmittelbar randlich der Vorhabensfläche befinden, ist außerdem denkbar, dass diese infolge von Störwirkungen aufgegeben werden (Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten).</p> <p>Die Arten dieser Gruppe sind allgemein verbreitet und wenig spezialisiert. Die Eingriffe betreffen nur geringe Anteile potenzieller Bruthabitate. Im Umfeld sind gehölzgeprägte Lebensräume mit einer vergleichbaren Eignung verbreitet vorhanden, z.B. im Grubenfeld, in nördlich anschließenden Waldgebieten. Daher kann begründet davon ausgegangen werden, dass für die von Lebensraumverlusten betroffenen Vorkommen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden sind. Die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt somit erhalten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mit der Räumung des Vorhabensbereiches und den Verfüllungsarbeiten sind Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume verbunden. Die Arten dieser Gruppe sind als wenig störeffindlich einzustufen, die meisten kommen auch in Siedlungsbereichen oder siedlungsnahen Lebensräumen vor (BAUER et al. 2005). Daher sind keine weitreichenden Störeffekte zu erwarten.</p> <p>Da es sich um verbreitete Arten handelt, die im Umfeld des Vorhabensbereiches mit größeren Lokalpopulation vertreten sein dürften, sind durch die vorhabensbedingten Störungen keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen zu erwarten. Somit wird der Störungstatbestand nicht erfüllt.</p>

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2

Fazit:

Vorhabensbedingte Eingriffe bzw. Rodungen betreffen Gehölzbestände, in denen Arten dieser Gruppe brüten. Direkte Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsformen während der Brutzeit können durch zeitliche Beschränkung der Rodungsmaßnahmen oder eine ökologische Baubegleitung vermieden werden. Der vorhabenbedingte Lebensraumverlust durch Inanspruchnahme von Gehölzbeständen ist im Vergleich zum großflächigen Lebensraumangebot in der Umgebung gering. Daher sind für von Lebensraumverlust betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten vorhanden und es kommt es nicht zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Ebenso wenig sind erhebliche Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen durch Störwirkungen anzunehmen.

V5
Ungefährdete Vogelarten der Hecken und Gebüsche (Erhaltungszustand in RLP günstig) Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie nicht näher beschrieben. Es handelt sich um landesweit verbreitete Arten (vgl. MULEWF 2016). Der Erhaltungszustand wird als günstig bewertet (SIMON et al. 2014).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten dieser Gruppe kommen im Vorhabensbereich (Heckenbraunelle) und angrenzenden Flächen (Dorngrasmücke, Nachtigall) als Brutvögel vor. Erhaltungszustand der lokalen Population: Nicht bekannt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 Zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Räumarbeiten, ggf. ökologische Baubegleitung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Für die im Bereich der geplanten Verfüllung brütende Heckenbraunelle kommt es bei der Räumung der Fläche bzw. den damit verbundenen Rodungsarbeiten zu einer direkte Betroffenheit von Brutstandorten und zu einer möglichen eingriffsbedingten Gefährdung von Eiern, Nestern oder Jungvögeln. Zur Vermeidung einer solchen eingriffsbedingten Gefährdung und einer Erfüllung des Tötungstatbestandes sind Ausschlusszeiten für die Räumung von Gehölzen und Vegetationsflächen einzuhalten oder eine ökologische Baubegleitung einzurichten (Maßnahme V2).
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Betriebsbedingte Tötungsrisiken für Vogelarten sind nicht ersichtlich.

V5
Ungefährdete Vogelarten der Hecken und Gebüsche (Erhaltungszustand in RLP günstig) Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Mit der Räumung der Fläche bzw. den damit verbundenen Rodungsarbeiten kommt es zu einer direkten Zerstörung von Brutstandorten bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Heckenbraunelle Gruppe. Reviere von Nachtigall und Dorngrasmücke sind nicht von Eingriffen betroffen. Die Eingriffe betreffen nur geringe Anteile potenzieller Bruthabitate der Heckenbraunelle. Im Umfeld sind gehölzgeprägte Lebensräume mit einer vergleichbaren Eignung verbreitet vorhanden, z.B. im Grubenfeld, in nördlich anschließenden Waldgebieten. Daher kann begründet davon ausgegangen werden, dass für die von Lebensraumverlusten betroffenen Vorkommen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden sind. Die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt somit erhalten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mit der Räumung des Vorhabensbereiches und den Verfüllungsarbeiten sind Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume verbunden. Die Arten dieser Gruppe sind wenig störempfindlich, sie kommen auch in Siedlungsbereichen oder siedlungsnahen Lebensräumen vor (Heckenbraunelle, BAUER et al. 2005) bzw. weisen nur geringe Stördistanzen gegenüber Menschen auf (Dorngrasmücke, Nachtigall: max. 10 m, GASSNER et al. 2010). Daher sind keine weitreichenden Störeffekte zu erwarten. Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen können für die Arten dieser Gruppe ausgeschlossen werden. Somit wird der Störungstatbestand nicht erfüllt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2

Fazit:

Reviere von Dorngrasmücke und Nachtigall wurden in der Umgebung der Vorhabensfläche festgestellt. Vorhabensbedingte Eingriffe bzw. Rodungen betreffen Gehölzbestände, in denen die Heckenbraunelle nachgewiesen wurde. Direkte Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsformen während der Brutzeit können durch zeitliche Beschränkung der Rodungsmaßnahmen oder eine ökologische Baubegleitung vermieden werden. Der vorhabensbedingte Lebensraumverlust durch Inanspruchnahme von Gehölzbeständen ist im Vergleich

zum großflächigen Lebensraumangebot in der Umgebung gering. Daher sind für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten vorhanden und es kommt es nicht zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen durch Störwirkungen treten für die Arten dieser Gruppe nicht ein.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Firma MAYKO Natursteinwerke GmbH & Cie. KG plant die Verfüllung eines Altbergbaus im Bereich „An den Mühlsteinen“ und anschließend die Errichtung eines Parkplatzes auf der verfüllten Fläche. Im vorliegenden Fachbeitrag werden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (wildlebende europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bewertet.

Nach den Ergebnissen der im Jahr 2016 durchgeführten Erfassungen kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten aus den Gruppen Fledermäuse und Vögel vor. Geschützte Arten aus weiteren Tiergruppen kommen nach den Untersuchungsergebnissen nicht vor oder sind aufgrund des Lebensraumangebotes im Betrachtungsraum von vorneherein auszuschließen.

Im Rahmen der vorhabensbezogenen Erfassungen wurden 4 Fledermausarten nachgewiesen. Es handelt sich um die Arten Große/Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Der Vorhabensbereich fungiert als Nahrungsraum insbesondere für die Zwergfledermaus. Randbereiche der von Gehölzaufwuchs geprägten Altgrabung fungieren nach den Erfassungsergebnissen für Bart- und Wasserfledermäuse als Leitstrukturen bei Flügen zum Mayener Grubenfeld. Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Besatzkontrollen möglicher Quartierbäume vor der Rodung, Erhalt von Randgehölzen als Leitstrukturen) treten keine Tötungsrisiken und artenschutzrechtlich relevanten Störwirkungen ein.

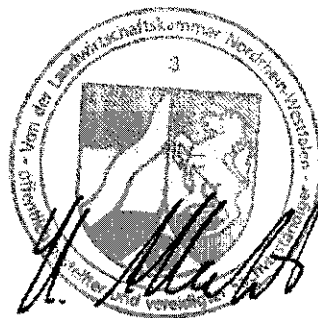
Im Rahmen der vorhabensbezogenen Vogelkartierung wurde als Brutvogelart mit landesweit ungünstigem Erhaltungszustand die Klappergrasmücke festgestellt, mit einem Einzelrevier ca. 100 m entfernt von der geplanten Verfüllung. Für die Art ist nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Tötungsrisiken, Lebensraumverlusten oder Störungen zu rechnen. Der streng geschützte Uhu ist als potenzieller Gastvogel im Vorhabensbereich einzustufen (ein Nachweis erfolgte in ca. 470 m Entfernung). Das Vorhaben ist mit einem geringfügigen Verlust von potenziellem Nahrungsraum verbunden, daraus erwachsen aber keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen. Als weitere streng geschützte Art wurde der Waldkauz festgestellt. Mit der Realisierung der Verfüllung könnte ein Brutstandort verloren gehen. Es wird davon ausgegangen, dass die das betroffene Brutpaar Ausweichmöglichkeiten im Umfeld verfügbar sind. Bei Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung einer eingriffsbedingten Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien tritt auch für diese Art kein Verbotstatbestand ein.

Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes sind direkte Gefährdungen von Eiern, Nestern und Jungvögeln sämtlicher wildlebender Vogelarten im Zuge von Rodungsmaßnahmen oder sonstigen Eingriffen in die Vegetation durch geeignete Maßnahmen wie die Durchführung dieser Arbeiten außerhalb der Brutzeit zu vermeiden.

Bei Berücksichtigung der angesprochenen Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein. Das Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Köln, 09.12.2016



Dr. Claus Albrecht

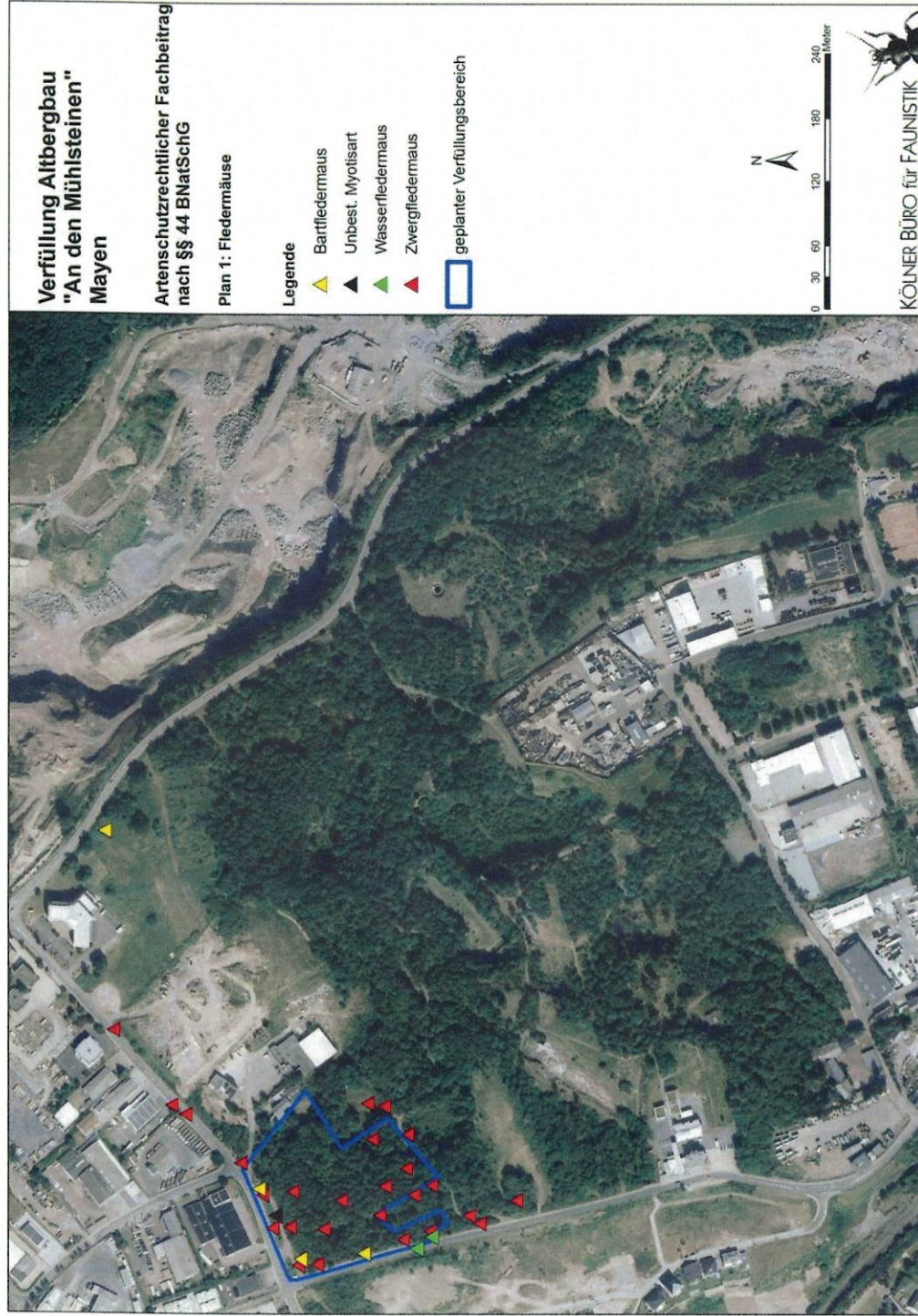
8. Literatur

- ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz – Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz 6 (4).
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band I, Band II. Aula-Verlag.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2012): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Recht. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-recht.html>. Stand: 02.07.2012.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W., 2012: Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. –Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FROELICH & SPORBECK (FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44, 45 BNatSchG. Stand 03.02.2011. – Gutachten im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT, 2010: UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller Verlag Heidelberg.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.
- LBM (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) (2008a): Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz. – Digitales Handbuch, Koblenz.
- LBM (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) (2008b): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. – Digitales Handbuch, Koblenz.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ) (2015): ARTEFAKT – Arten und Fakten <http://www.artefakt.rlp.de/> – Stand der letzten Aktualisierung 20.01.2015.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT), o.J.: Steckbrief zur Art A215 der Vogelschutz-Richtlinie Uhu (*Bubo bubo*). Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=vsg&pk=V029>.
- MEINIG, H. BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. S. 113-154, Bonn – Bad Godesberg.

- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G., 2000: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66. Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN et al. (2003, 2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 1/2.
- RECK, H., 2001: Lärm und Landschaft. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44. Bonn-Bad Godesberg.
- SIMON, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SIMON, M. et al. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn-Bad Godesberg, Bundesamt für Naturschutz.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & CH. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

9. Anhang

Plan 1 Fledermäuse: Fundpunkte / Aktivitäten



Plan 2 Avifauna: Klappergrasmücke, Uhu, Waldkauz

